



Liebe Leserinnen und Leser,

haben Sie schon das neue Verkehrsschild in Frankreich entdeckt? Seit einiger Zeit ist es in den französischen Großstädten, zum Beispiel Straßburg, zu finden. Dabei handelt es sich um das Symbol einer weißen Raute auf blauem Untergrund. Aber wofür steht es eigentlich?

Von dieser und weiteren gesetzlichen Neuerungen aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz berichten wir in diesem Infobulletin.

Außerdem stellen wir Ihnen zwei neue Service-Angebote vor, die für Sie nützlich sein könnten: Auf der französischen Plattform „Service Publics +“ können Sie Ihre Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung in Frankreich teilen und damit beitragen, deren Dienstleistungsangebot zu verbessern.

Bei Rechtsfragen zwischen Deutschland und Frankreich können Sie sich außerdem an die neue Justizkontaktstelle im Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. in Kehl wenden. Ob Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber, Scheidung oder Verbraucherproblem – bei „Justiz ohne Grenzen“ erhalten Sie kostenlose Informationen und Beratung.

Für weitere unserer Beratungsangebote und Grenzgängersprechtage schauen Sie auch gern in unseren Veranstaltungskalender am Ende des Infobulletins!

Nun wünschen wir Ihnen eine gute Lektüre!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Neues Verkehrsschild in Frankreich: Weiße Raute auf blauem Grund
2. Services Publics +: Berichten Sie von Ihren Erfahrungen mit der französischen Verwaltung!
3. Reform der Beihilfe für erwachsene Behinderte: Inkrafttreten am 1. Oktober
4. Bezahlter Urlaub während einer Krankschreibung ist jetzt möglich

SCHWEIZ

5. Parlamentswahlen: Eidgenössische Wahlen vom 22. Oktober 2023
6. Alters- und Hinterlassenenversicherung: Die Ausführungsbestimmungen zur Reform AHV 21 treten am 1. Januar 2024 in Kraft

GRENZÜBERSCHREITEND

7. Inflationsausgleichsprämie: Erhalten Grenzgänger:innen diese deutsche Leistung?
8. "Justiz ohne Grenzen": Deutsch-französische Kontaktstelle für Justizfragen in der Grenzregion
9. COVID-19-Auffrischungsimpfung – welche Richtlinien gelten in Frankreich, Deutschland und der Schweiz?

INFOBEST-NETZWERK

10. Grenzgängersprechtage am 14. November 2023 bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

FRANKREICH

NEUES VERKEHRSSCHILD IN FRANKREICH: WEIßE RAUTE AUF BLAUEM GRUND

Seit einiger Zeit ist in den französischen Großstädten, z.B. Straßburg, ein neues Verkehrsschild zu finden. Dabei handelt es sich um das Symbol einer weißen Raute auf blauem Untergrund. Aber wofür steht es?

Das neue Verkehrsschild, das in einigen Großstädten bereits seit längerer Zeit getestet wurde, sieht vor, dass ein Fahrstreifen (meist ganz links) von mehrspurigen Fahrbahnen, nur von gewissen Fahrzeugen genutzt werden kann.

Die Fahrzeuge, die die spezielle Spur nutzen dürfen, sind E-Autos, die die grüne Umweltplakette Crit'Air besitzen, Fahrzeuge mit mindestens zwei Insassen, Taxen und Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, wie beispielsweise Busse.

Unter dem Verkehrsschild befindet sich auch meist eine Zeitangabe, wann die Regelung der reservierten Spur (*voie réservée*) zu beachten ist, und wann alle anderen Verkehrsteilnehmenden die Spur ohne Einschränkungen nutzen können. Die Raute ist zudem häufig auch auf der betroffenen Spur selbst am Boden eingezeichnet.

Wird das neue Verkehrsschild missachtet, kann es zu einem Bußgeld von bis zu 135 Euro kommen.



Bild: CEREMA

Quelle: <https://www.cerema.fr/fr/actualites/voies-reservees-au-covoiturage-france-etat-lieux-du-cerema>

SERVICES PUBLICS +: BERICHTEN SIE VON IHREN ERFAHRUNGEN MIT DER FRANZÖSISCHEN VERWALTUNG!

Seit dem 31. August 2023 können Sie nun Ihre Meinung – positiv oder negativ – über eine öffentliche Verwaltung, mit der Sie in Kontakt waren, äußern, Ihre Erfahrungen mit dem öffentlichen Dienst mitteilen oder mögliche Verbesserungsvorschläge machen. Dazu müssen Sie nur auf die Online-Plattform [Services Publics +](#) gehen.

Es ist wichtig, dass Sie in Ihrem Erfahrungsbericht die Anonymität wahren und keine persönlichen Informationen nennen, wie z.B. Name, Aktenzeichen, Telefonnummer oder Identität der Person, mit der Sie in Kontakt waren. Die öffentliche Verwaltung, die von Ihrem Erfahrungsbericht betroffen ist, wird diesen zur Kenntnis nehmen und über dieselbe Online-Plattform öffentlich darauf antworten.

Das Ziel von *Services Publics +* ist, dass die Erfahrungsberichte und Antworten der Verwaltungen anschließend genutzt werden, um die Dienstleistungen zu verbessern.

Quelle und Informationen: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16749>

REFORM DER BEIHILFE FÜR ERWACHSENE BEHINDERTE : INKRAFTTRETEN AM 1. OKTOBER

Ab dem 1. Oktober 2023, wie im Dekret vom 11. Mai 2023 festgelegt, ändert sich durch die Reform der Beihilfe für erwachsene Behinderte (*allocation aux adultes handicapés, AAH*) die Art und Weise, wie diese Beihilfe berechnet wird.

Die Beihilfenhöhe hängt von der familiären Situation, der beruflichen Situation und den Einkünften der Empfänger:innen ab. Ein Dekret vom 28. Dezember 2022 ändert die Berechnungsmethode dieser Leistung für Personen, die in einer Partnerschaft leben.

Bei Personen, die in einer Partnerschaft leben, werden bei der Berechnung der Leistung nur die Empfänger:innen und ihre persönlichen Einkommen berücksichtigt, sofern dies nicht zu ihrem Nachteil ist.

Sollte sich die neue Berechnung ohne Berücksichtigung des Einkommens der Partner:innen als ungünstiger erweisen als die alte Berechnungsmethode, garantiert die Reform die Beibehaltung der ursprünglichen Höhe der Leistung.

Die erste Auszahlung der neuen AAH wird sich auf die Ansprüche des Monats Oktober 2023 beziehen und Anfang November 2023 wirksam werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der CAF:

<https://www.caf.fr/allocataires/actualites/actualites-nationales/deconjugalisation-de-l-aah-les-reponses-aux-questions-que-vous-vous-posez>

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16521>

BEZAHLTER URLAUB WÄHREND EINER KRANKSCHREIBUNG IST JETZT MÖGLICH

Um sich an das Recht der Europäischen Union (EU) anzupassen, veröffentlichte das französische Kassationsgericht am 13. September 2023 mehrere Urteile, in denen es die **Rechte von Arbeitnehmern auf bezahlten Urlaub verbessert**. Insbesondere ermöglicht wird der Erhalt von bezahltem Urlaub während einer Arbeitsunterbrechung aufgrund einer Krankheit oder eines nicht berufsbedingten Unfalls.

Bisher war es nicht möglich, während einer Arbeitsunterbrechung bezahlte Urlaubstage zu erhalten. Es handelte sich hierbei um eine Bestimmung des Arbeitsgesetzbuches, die vom Kassationsgericht als gegen das EU-Recht verstoßend eingestuft wurde.

Ab jetzt gelten Krankschreibungen als Perioden tatsächlicher Arbeit, die die Dauer des Urlaubs bestimmen, genauso wie z. B. Mutterschaftsurlaub oder bezahlter Urlaub.

Darüber hinaus hat das Gericht in zwei weiteren Urteilen dem EU-Recht entsprochen und festgestellt:

- dass Arbeitnehmer:innen im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit während der gesamten Dauer der Krankschreibung weiterhin Urlaub erhalten müssen. Die Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub ist daher nicht mehr auf das erste Jahr der Arbeitsunterbrechung beschränkt;
- dass die Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub nur dann beginnt, wenn Arbeitgeber:innen ihren Arbeitnehmer:innen in die Lage versetzt haben, diesen Anspruch auszuüben.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16756>

SCHWEIZ

PARLAMENTSWAHLEN: EIDGENÖSSISCHE WAHLEN VOM 22. OKTOBER 2023

Die Schweiz hat am 22. Oktober 2023 den National- und Ständerat für die nächsten vier Jahre gewählt. Die Wahlbeteiligung lag schweizweit bei 46.6 %, damit 1.5 % höher als bei den letzten Wahlen im Jahr 2019.

Der National- und Ständerat, gemeinsam auch die Bundesversammlung oder das Parlament genannt, sind die Legislative der Schweiz.

Der Nationalrat

Der Nationalrat vertritt das Schweizer Volk. Er besteht aus 200 Mitgliedern. Die Sitze werden proportional zu der Wohnbevölkerung an die Kantone verteilt: Grössere Kantone haben mehr Mitglieder im Nationalrat als kleine Kantone.

Die SVP erzielt mit Abstand das beste Wahlergebnis und gewinnt neun Sitze. Auch kleinere Parteien und Bewegungen der gleichen Fraktion gewinnen Sitze. Die Sitzgewinne gehen vor allem auf Kosten der Grünliberalen Partei (GLP) und der Grünen, die je sechs bzw. fünf Sitze verlieren. Die Mitte ist 2023 das erste Mal unter neuem Namen angetreten und überholt die FDP mit einem zusätzlichen Sitz.

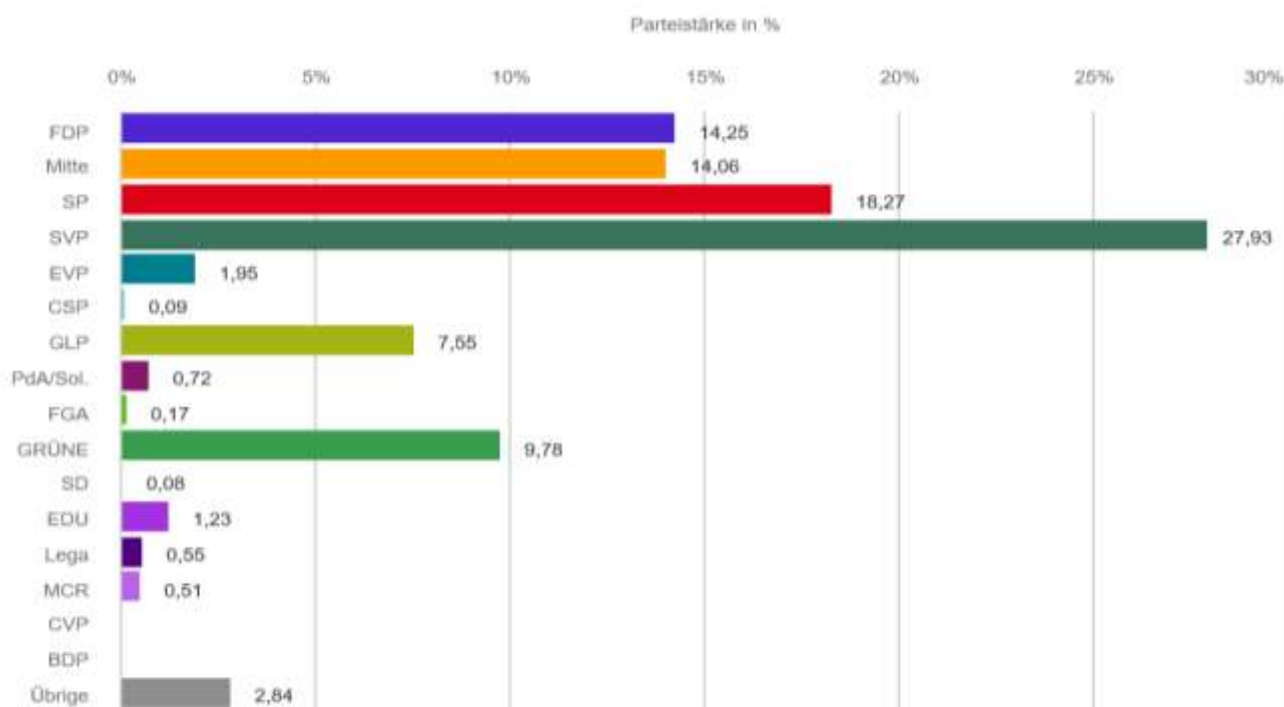
Veränderungen Pro Partei im Nationalrat:

- **SVP (62 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen steigt um 2.3 Prozent auf 27.9 Prozent. Die Partei erhält in fast allen Kantonen deutlich mehr Zustimmung als 2019, wobei vor allem ländliche Regionen die SVP bevorzugen. Insgesamt gewinnt die SVP schweizweit neun zusätzliche Sitze. Sie hat neu 62 Sitze.
- **SP (41 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen steigt um 1.5 Prozent auf 18.3 Prozent. Die Partei erhält vor allem aus den grösseren Städten wie zum Beispiel Bern oder Zürich mehr Zustimmung als 2019. Insgesamt gewinnt die SP schweizweit zwei zusätzliche Sitze. Sie hat 41 Sitze.
- **Die Mitte (29 Sitze):** Die Mitte ist aus der Fusion der CVP und der BDP entstanden. 2023 tritt die Partei zum ersten Mal mit dem neuen Namen an. Der Anteil an Wähler:innen steigt um 0.3 Prozent auf 14.1 Prozent. Sie hat in fast allen Kantonen an Stimmen gewonnen, meistens zulasten der FDP. Insgesamt gewinnt die Mitte schweizweit einen zusätzlichen Sitz. Sie hat neu 29 Sitze.
- **EDU (2 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen steigt um 0.2 Prozent auf 1.2 Prozent. Insgesamt gewinnt die EDU schweizweit einen zusätzlichen Sitz. Sie hat neu zwei Sitze.
- **Mouvement citoyens genevois (MCG) (2 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen des MCR steigt um 0.28 Prozent auf 0.5 Prozent. Die Bewegung ist neu mit zwei Sitzen im Parlament vertreten.
- **FDP (28 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen sinkt um 0.8 Prozent auf 14.3 Prozent. Insgesamt verliert die FDP schweizweit einen Sitz. Sie hat neu 28 Sitze.

- **Grüne (23 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen sinkt um 3.4 Prozent auf 9.8 Prozent. Die Partei verliert in fast allen Kantonen deutlich an Zustimmung, vor allem in der Region um den Genfersee, in Basel-Landschaft, Zürich und dem Tessin. Insgesamt verlieren die Grünen schweizweit fünf Sitze. Sie haben neu 23 Sitze.
- **GLP (10 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen sinkt um 0.2 Prozent auf 7.6 Prozent. Die GLP gewinnt in einigen Regionen an Zustimmung, verliert aber vor allem im Grossraum Zürich, in Graubünden und in der Romandie deutlich an Zustimmung. Insgesamt verliert die GLP schweizweit sechs Sitze. Sie hat neu 10 Sitze.
- **EVP (2 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen sinkt um 0.1 Prozent auf 2 Prozent. Insgesamt verliert die EVP schweizweit einen Sitz. Sie hat neu 2 Sitze.
- **PdA (Partei der Arbeit) und SolidaritéS (0 Sitze):** Der Anteil an Wähler:innen sinkt um 0.33 Prozent auf 0.7 Prozent. Insgesamt verlieren die PdA und SolidaritéS schweizweit zwei Sitze. Sie sind neu nicht mehr im Parlament vertreten.
- **Lega (1 Sitz):** Der Anteil an Wähler:innen sinkt um 0.2 Prozent auf 0.6 Prozent. Die Veränderung hat keinen Einfluss auf den Sitz der Lega.

Parteistärke: Schweiz

Nationalrat 2023

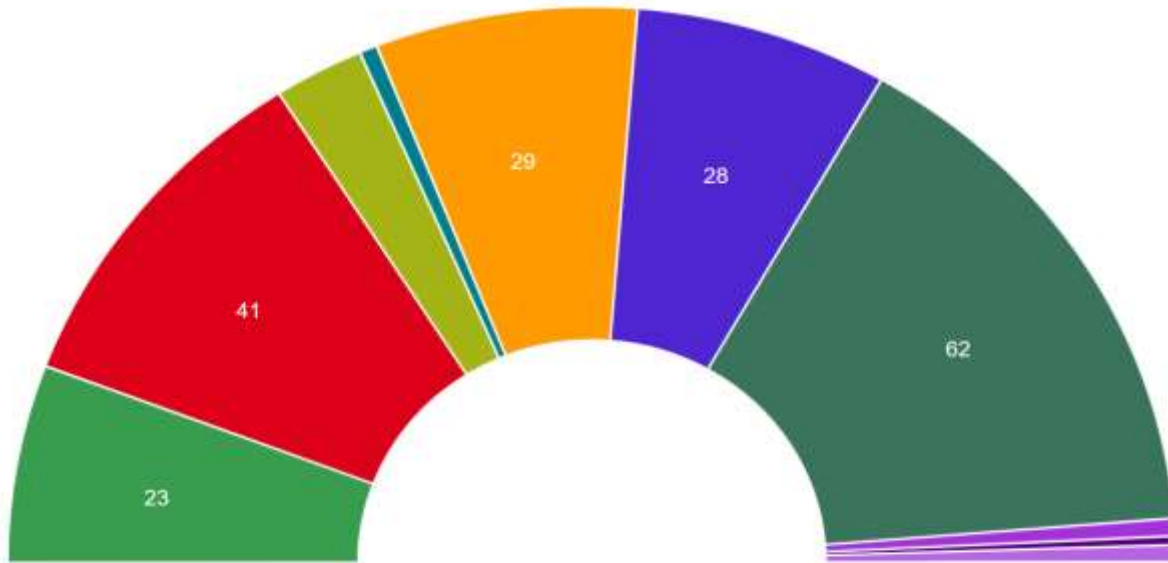


© BFS 2023

Mandatsverteilung: Schweiz

Nationalrat 2023

■ GRÜNE
 ■ SP
 ■ GLP
 ■ EVP
 ■ Mitte
 ■ FDP
 ■ SVP
 ■ EDU
 ■ Lega
 ■ MCR



© BFS 2023

Der Ständerat

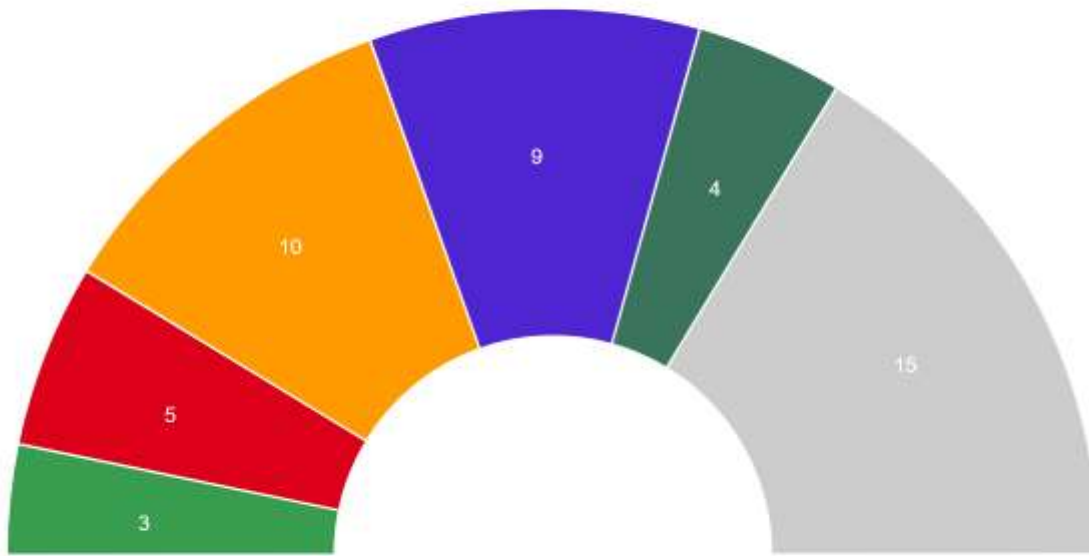
Der Ständerat vertritt die Schweizer Kantone. Er besteht aus 46 Mitgliedern. In den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wird je eine oder ein Abgeordneter gewählt, in den übrigen Kantonen sind es je zwei.

In 24 Kantonen wurde der Ständerat gewählt. Im Kanton Obwalden wurde in stiller Wahl gewählt und Appenzell Innerrhoden hat bereits an der Landsgemeinde im April 2023 gewählt. Im ersten Wahlgang wurden 31 der 46 Sitze vergeben. In den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Wallis und Zürich kommt es zu einem zweiten Wahlgang.

Mandatsverteilung: Schweiz

Ständerat 2023

■ GRÜNE ■ SP ■ Mitte ■ FDP ■ SVP ■ 2. Wahlgang



© BFS 2023

Weiterführende Informationen zum Schweizer Parlament:

www.parlament.ch/de/%c3%bcber-das-parlament-home

Quellen: www.easyvote.ch, www.wahlen.admin.ch

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG: DIE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR REFORM AHV 21 TRETEN AM 1. JANUAR 2024 IN KRAFT

Die Umsetzung der Reform AHV 21 bedingt Änderungen auf Verordnungsstufe, zu welchen eine Vernehmlassung stattgefunden hat. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. August 2023 die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeheissen. Sie tritt zusammen mit der Reform am 1. Januar 2024 in Kraft.

Damit die Reform AHV 21 umgesetzt werden kann, braucht es Änderungen auf Verordnungsebene. Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sowie in weiteren Verordnungen geregelt.

Präzisierungen zu den Ausgleichsmassnahmen

Die im Gesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 (Übergangsgeneration) werden in der AHVV präzisiert:

- Der Rentenzuschlag wird beim Erreichen des Referenzalters auf Grund des bis dahin erzielten durchschnittlichen Jahreseinkommens festgelegt. Der Rentenzuschlag ist ein fixer Betrag, der lebenslanglich unverändert ausbezahlt wird.
- Die Beträge des Rentenzuschlags bei Teilrenten werden nach Beitragsjahren abgestuft. Wie die Altersrente soll auch die Höhe des Rentenzuschlags davon abhängen, wie lange die Versicherte Beiträge bezahlt hat.
- Die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug durch Frauen der Übergangsgeneration werden nach drei Einkommensklassen abgestuft. Insbesondere regelt die Verordnung die Höhe der Kürzungssätze bei einem monatlichen Vorbezug von Frauen der Übergangsgeneration.

Präzisierungen im Zusammenhang mit der Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der flexible Altersrücktritt erfordert ebenfalls Präzisierungen, sowohl in der AHVV als auch in zahlreichen anderen Erlassen, insbesondere was die Modalitäten bei einer Änderung des Prozentsatzes der bezogenen Rente betrifft.

Da neu ein monatlicher Vorbezug möglich ist, werden in der Verordnung die monatlichen Kürzungssätze aufgeführt. Die Höhe der Kürzungssätze ändert sich nicht. Wie es der Gesetzgeber vorgegeben hat, werden die Kürzungssätze erst per 2027 an die gestiegene Lebenserwartung angepasst.

Neu ist ein Aufschub der Altersleistung in der 2. Säule nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich, solange weiter eine Erwerbstätigkeit besteht. Dies gilt analog auch für einen Aufschub des Bezugs der Freizügigkeitsleistung, was in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen wurde. Der Bundesrat hat beschlossen, eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen, während der die Auszahlung der Altersleistungen aufgeschoben werden kann, ohne dass die Erwerbstätigkeit fortgeführt wird.

Arbeiten über das Referenzalter hinaus

Neu können Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, auf den Freibetrag verzichten und verlangen, auf dem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge zu entrichten. Arbeitnehmende müssen den Verzicht ihrem Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters mitteilen. Die Wahl, den Beitragsabzug auf dem gesamten Lohn zu erheben oder den Freibetrag anzuwenden, wird automatisch auch in den darauffolgenden Beitragsjahren angewendet, sofern die Person nicht bei der Auszahlung des ersten Lohnes des folgenden Jahres einen anderslautenden Entscheid mitteilt. Selbstständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, teilen dies der zuständigen Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des laufenden Beitragsjahres mit. Auch diese Wahl gilt automatisch für die darauffolgenden Beitragsjahre, sofern der Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres mitgeteilt wird, dass der Freibetrag zur Anwendung kommen soll.

Mit AHV-Beiträgen auf Erwerbseinkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird, können sowohl Beitrags- als auch Versicherungslücken geschlossen werden. Daneben kann mit diesen Beiträgen auch das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen verbessert werden, was zu einer Erhöhung der Rente führen kann. Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen. Es werden Beiträge bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt.

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Am 25. September 2022 hat die Schweizer Bevölkerung die Stabilisierung der AHV (AHV 21) angenommen. Die Reform beinhaltet eine Änderung des AHV-Gesetzes und den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Am 9.12.2022 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Reform sowie der Verordnung über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Zusatzfinanzierung der AHV per 1.1.2024 beschlossen.

Mit der Reform AHV 21 wird die AHV finanziell stabilisiert und das Rentenniveau bleibt erhalten. Das Rentenalter, das künftig als "Referenzalter" bezeichnet wird, liegt künftig für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Das Referenzalter für Frauen wird daher schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben. Diese Anhebung wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet: Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 bis und mit 1969) können ihre Rente zu besseren Bedingungen vorbeziehen, oder sie erhalten einen Rentenzuschlag, wenn sie bis 65 Jahre arbeiten.

Die Reform wird auch mehr Flexibilität ermöglichen: Versicherte können den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen. Dank der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, können sie ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren. Personen, die nach dem 65. Lebensjahr weiterarbeiten, können unter bestimmten Bedingungen ihre Beitrags- und Versicherungslücken schliessen und so ihre Rente verbessern, wodurch ein Anreiz geschaffen wird, länger zu arbeiten.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer wird zusätzliche Einnahmen generieren: Der reduzierte Satz wird von 2,5 auf 2,6 Prozent, der Sondersatz für Beherbergung von 3,7 auf 3,8 Prozent und der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 Prozent steigen.

Quelle / Ergänzende Informationen: www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97550.html

GRENZÜBERSCHREITEND

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE: ERHALTEN GRENZGÄNGER:INNEN DIESE DEUTSCHE LEISTUNG?

Seit dem 26. Oktober 2022 können deutsche Arbeitgeber:innen ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Bei dieser sogenannten Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber:innen. Arbeitnehmer:innen haben keinen generellen Anspruch auf diese.

[Hinweis: Anders ist es, wenn die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie in einem Tarifvertrag verbindlich festgelegt wurde, wie im Tarifvertrag der IG Metall für Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg.]

Allerdings dürfen Arbeitgeber:innen nicht willkürlich entscheiden, welche Arbeitnehmer:innen diese erhalten und wer nicht. Eine Unterscheidung bedarf sachlicher Gründe.

Grenzgänger:innen

Für Grenzgänger:innen bedeutet dies, dass sie ebenso, wie alle in Deutschland lebenden Kolleg:innen, einen Anspruch auf Auszahlung haben. Hier unterscheidet sich die Inflationsausgleichsprämie von der im Jahr 2022 gewährten Energiepreispauschale, die zwar durch die Arbeitgeber:innen ausbezahlt war, allerdings eine staatliche Leistung war. Diese war an einen Wohnsitz in Deutschland gebunden

Der Wohnsitz stellt keinen sachlichen Grund dar, nach dem Arbeitgeber:innen unterscheiden dürfen, wer die Inflationsausgleichsprämie erhält. Die Länge der Betriebszugehörigkeit sowie der Umstand, ob in Voll- oder Teilzeit gearbeitet wird, könnten demgegenüber sachliche Rechtfertigungsgründe sein.

Abgabe- und Steuerpflichten

Sofern die Grenzgänger:innen dem deutschen Sozialversicherungssystem angehören, führt die Inflationsausgleichsprämie nicht zu einer Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge.

In Frankreich lebende und in Deutschland tätige Arbeitnehmer:innen deutscher Arbeitgeber:innen, die nicht dem Grenzgängerstatus (Art. 13 Abs. 5 d-f DBA) unterfallen und in Deutschland ihre Einkommenssteuer zahlen, müssen die Inflationsausgleichsprämie nicht versteuern. Es findet auch kein pauschaler Quellensteuerabzug statt (§ 3 Nr. 11c EStG).

Grenzgänger:innen, die hingegen dem französischen Sozialversicherungssystem angehören (z.B. weil sie überwiegend im Homeoffice arbeiten) oder die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen (Formular 5011 + Freistellungsbescheinigung), unterliegen den französischen Abgabe- und Steuerpflichten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des INFOBEST-Netzwerks gibt es bislang keine gegenseitige Anerkennung der Inflationsausgleichsprämie mit der „prime de partage de la valeur“ ([🔗 https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F35235](https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F35235)).

Grenzgänger:innen müssen die Inflationsausgleichsprämie somit in der französischen Steuererklärung angeben und diese Betrag versteuern.

Die Inflationsausgleichsprämie muss in voller Höhe als reguläres Gehalt in Frankreich versteuert werden, wobei für Grenzgänger:innen stets die Möglichkeit einer individuellen Nachfrage bei ihrem Finanzamt über den *espace particulier* besteht, um gesicherte Informationen zu erhalten.

Ebenso müssen deutsche Arbeitgeber:innen die Prämie bei der URSSAF als Gehalt angeben und somit höhere Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Die deutsche Inflationsausgleichsprämie kann noch bis zum 31. Dezember 2024 ausbezahlt werden.

"JUSTIZ OHNE GRENZEN": DEUTSCH-FRANZÖSISCHE KONTAKTSTELLE FÜR JUSTIZFRAGEN IN DER GRENZREGION

Ob Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber, Scheidung oder Verbraucherproblem: Im Rahmen des Interreg-Projekts "Justiz ohne Grenzen" deckt die **neue Justizkontaktstelle im Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. in Kehl** alle Rechtsgebiete ab (z.B. Familien- und Erbrecht, Immobilien- und Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht).

Die Bürgerinnen und Bürger der Grenzregion erhalten bei einem deutsch-französischen Rechtsstreit kostenlos:

- Informationen zu den Rechtssystemen beider Länder,
- Beratung zu den vereinfachten europäischen Gerichtsverfahren,
- Rechtsberatung in Form eines 20- bis 30-minütigen Erstberatungsgesprächs mit spezialisierten zweisprachigen Rechtsexpert:innen (Rechtsanwält:innen, Notar:innen, Gerichtsvollzieher:innen).

Anfragen können direkt über das Formular der deutsch-französischen Kontaktstelle für Justiz (cec-zev.eu) oder per E-Mail (justiz@cec-zev.eu) eingereicht werden.

Quelle: [🔗 https://www.cec-zev.eu/de/themen/justiz-ohne-grenzen/](https://www.cec-zev.eu/de/themen/justiz-ohne-grenzen/)

COVID-19-AUFFRISCHUNGSIMPfung – WELCHE RICHTLINIEN GELTEN IN FRANKREICH, DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ?

Die neuen Impfkampagnen sind in unserer gesamten trinationalen Region bereits im Gange, und es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Erst- und Auffrischungsimpfungen, vor allem in Arztpraxen und in Apotheken. Lediglich die nationalen Empfehlungen weichen leicht ab.

Frankreich

In Frankreich empfiehlt das Gesundheitsministerium den am stärksten gefährdeten Personen, ab Herbst eine Auffrischungsdosis zu erhalten, d.h. insbesondere:

- Personen ab 65 Jahren,
- Personen mit Komorbiditäten bei denen ein höheres Risiko für eine schwere Form der Krankheit besteht (komplizierter Bluthochdruck, Diabetes, Fettleibigkeit, Krebs, Herz-, Gefäß-, Leber-, Nieren- und Lungenproblemen, Personen mit Trisomie 21, usw.)
- Immundefiziente Personen,
- schwangere Frauen,
- Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen,
- aber auch Personen, die regelmäßig Kontakt mit immungeschwächten oder gegenüber Atemwegsinfektionen anfälligen Personen haben, einschließlich der Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Wer nicht zu den Zielgruppen der Impfkampagne gehört, kann auf Wunsch ebenfalls eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Die Impfung gegen COVID-19 ist in Frankreich nicht in der Hausarztpraxis oder in Apotheken möglich: auch in Krankenschwestern und Krankenpflegern, Hebammen und Zahnärzt:innen dürfen sie vornehmen. Für alle Personen, die in Frankreich wohnen und/oder versichert sind werden die Kosten für die Impfung zu 100 % von der französischen Krankenversicherung getragen.

Quellen und Zusatzinformationen:

🔗 französisches [Gesundheitsministerium](#), 🔗 französische [Krankenversicherung](#)

Schweiz

In der Schweiz gelten als besonders gefährdeten Personen denen im Herbst/Winter die Covid-19-Impfung empfohlen wird

- Personen ab 65 Jahren
- Personen ab 16 Jahren mit einer chronischen Krankheit (Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen, Erkrankungen/Therapien die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas, Leber- und Nierenerkrankung, usw.)
- Personen ab 16 Jahren mit Trisomie 21

Für schwangere Personen kann die Impfung im Einzelfall sinnvoll sein; eine individuelle Abklärung mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt ist daher ratsam.

Eine empfohlene Impfung wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Personen, die sich ohne Empfehlung impfen lassen möchten, können die Impfung erhalten, müssen sie aber selbst bezahlen.

Quelle und Zusatzinformationen:

🔗 [Bundesamt für Gesundheit BAG](#)

Deutschland

In Deutschland empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) Auffrischungsimpfungen

- Personen ab 60 Jahren
- Personen mit Grundkrankheiten, die ein besonderes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf darstellen können (chronische Erkrankungen der Atmungsorgane, chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen, Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen, Adipositas, ZNS-Erkrankungen, Trisomie 21, usw.)
- Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz
- Bewohner:innen in Pflegeeinrichtungen,
- Personal in medizinischen Einrichtungen und in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen mit direktem Patient:innen- bzw. Bewohner:innenkontakt,
- Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Personen, bei denen durch eine COVID-19-Impfung vermutlich keine schützende Immunantwort erzielt werden kann.

Anspruch auf die COVID-19 Auffrischungsimpfung haben alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen auf die die STIKO-Empfehlung zutreffen, sowie Personen für die die Verabreichung der Schutzimpfung durch eine Ärztin oder einen Arzt für medizinisch erforderlich gehalten wird. Krankenkassen können zudem in ihren Satzungen weitere Schutzimpfungen vorsehen. Für privat krankenversicherte Personen sind die jeweiligen Vertragsbedingungen des privaten Krankenversicherungsunternehmens maßgeblich.

Quellen und Zusatzinformationen:

🔗 Stellungnahme der [STIKO](#) v. 18.09.2023

🔗 [FAQ der Bundesregierung](#) zur Corona-Schutzimpfung

INFOBEST-NETZWERK

GRENZGÄNGERSPRECHTAG AM 14. NOVEMBER 2023 BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger:innen in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit.

Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei denen Bürger:innen ihre Fragen direkt an Expert:innen der jeweiligen Kassen und Behörden stellen können. **Diese Sprechstage werden in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk EURES-T Oberrhein organisiert.**

Der zweite Grenzgängersprechtag 2023, der am **Dienstag, den 14. November** stattfindet, wird vor Ort in den Räumlichkeiten von INFOBEST abgehalten. Interessierte Bürger:innen, die Fragen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten haben, können sich im Rahmen von individuellen Terminen von je 20 bis 30 Minuten (auf Französisch oder auf Deutsch) von Expert:innen kostenlos informieren lassen.

Vertreter:innen folgender Institutionen bieten ihre Beratung an dem Sprechtag an:

- **Bereich Krankenversicherung:** AOK Breisach am Rhein, CPAM Haut-Rhin
- **Bereich Rente:** Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Carsat Alsace-Moselle
- **Bereich Familienleistungen:** Familienkasse Baden-Württemberg-West (Kindergeld), Caisse d'Allocations Familiales (Caf) du Haut-Rhin
- **Bereich Steuern:** Finanzamt Freiburg-Stadt, Service des Impôts des Particuliers de Colmar
- **Bereich Arbeitslosenleistungen in Frankreich:** Pôle Emploi Haut-Rhin
- **Bereich Grenzüberschreitende Beschäftigung:** Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin - Freiburg/Lörrach
- **Bereich Arbeitsrecht in Deutschland:** EURES-T Oberrhein - DGB Rechtsschutz

Anmeldung

Termine müssen **im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach** unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer **vereinbart werden, Anmeldeschluss: 6. November 2023.**

Kontakt : [🔗 https://www.infobest.eu/de/ueber-infobest/vogelgrunbreisach](https://www.infobest.eu/de/ueber-infobest/vogelgrunbreisach)

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE // NOVEMBER UND DEZEMBER 2023

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	📍 INFOBEST PAMINA	📍 INFOBEST Kehl/Strasbourg	📍 INFOBEST Vogelgrun/Breisach	📍 INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	22. November 2023		14. November 2023	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi	09. November 2023		Pôle emploi: 14. November 2023 7. Dezember 2023 Agentur für Arbeit / SPT / EURES-T: 14. November 2023	
Rentenkassen	09. November 2023	13. Dezember 2023	Versichertenberater DAK der DRV BUND 12. Dezember 2023	
Krankenkassen	AOK : 02. November 2023 07. Dezember 2023 BARMER : 14. November 2023 19. Dezember 2023		14. November 2023 14. Dezember 2023	
Caf			14. November 2023	
Notar/ Steuerberatung	07. November 2023 05. Dezember 2023			
Grenzgängersprechtag	09. November 2023		14. November 2023	




Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [📍 https://www.infobest.eu/de/aktuelles](https://www.infobest.eu/de/aktuelles).

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg



Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0
D:  07851 / 9479 10
F:  03 88 76 68 98

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99
F:  03 89 72 04 63



✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00
F:  03 68 33 88 28






Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterburg

D:  07277 / 8 999 00
D:  07277 / 8 999 28

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35
F:  03 89 70 13 85
F:  03 89 69 28 36
CH:  061 322 74 22
CH:  061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein, Hauptstraße 108, D-77694 Kehl

Redaktion:

Christiane Andler, Marc Borer, Delphine Carré, Florence Florentin, Hanna Endhart, Marilynne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Bettina Mecklenburg, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.